



# HESSISCHER LANDTAG

06. 12. 2016

Plenum

**Änderungsantrag  
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
zu dem Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum  
Schwangerschaftskonfliktgesetz in der Fassung der Beschlussempfehlung des  
Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses  
Drucksache 19/4135 zu 19/3712**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung wird wie folgt geändert:

In Art. 1 Nr. 4 Buchst. a werden in Abs. 2 die Wörter "auf Antrag des Trägers" gestrichen.

**Begründung:**

Während die Auswahl der förderfähigen Beratungsstellen auf Antrag der Träger nach dem Gesetzentwurf für drei Jahre feststehen soll, hängt die jährliche finanzielle Förderung von den sich jährlich ändernden Tarifen des TV-H sowie den jährlichen Gesamtsozialversicherungsbeiträgen ab. Aus haushälterischen Gründen muss die Festsetzung der genauen finanziellen Förderung zwingend weiterhin durch jährlichen Bescheid erfolgen. Es ist dagegen kein gesonderter jährlicher Antrag auf finanzielle Förderung der durch die Auswahl festgesetzten Stellen erforderlich. Das Antragsverfahren auf Auswahl und Förderung kann somit synchronisiert werden. Änderungen in den Stellenplänen für den Zeitraum der Auswahlperiode sind weiterhin unverzüglich anzuzeigen.

Wiesbaden, 6. Dezember 2016

Für die Fraktion  
der CDU  
Der Parlamentarische Geschäftsführer:  
**Bellino**

Für die Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Der Fraktionsvorsitzende:  
**Wagner (Taunus)**